



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16865

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 14 / 12 vom 23. Mai 2012

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

Vom 23. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fachschaftsrahmenordnung
der Studierendenschaft
der Universität Paderborn

Vom 23. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Studierendenschaft der Universität Paderborn folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fachschaften	4
§ 2 Satzung der Fachschaft	4
§ 3 Organe der Fachschaft	4
§ 4 Fachschaftsvertretung	5
§ 5 Fachschaftsausschuss.....	6
§ 6 Fachschaftsvollversammlung	8
§ 7 Vollversammlung für bestimmte Studiengänge (Teilversammlung)	8
§ 8 Fachschaftsräte	9
§ 8a Fachschaftsrätekonferenz.....	10
§ 9 Wahlen	12
§ 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung	13
§ 11 Übergangsbestimmung	13
§ 11a Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen.....	14
§ 12 Schlussbestimmungen	14
Anhang A: Strukturdiagramm der Studierendenschaft.....	15
Anhang B: Organisationsdiagramm der Fachschaftsgremien	16
Anhang C: Bestellung von Delegierten in die FSRK	17
Anhang D: Bekanntgabe von Fachschaftsräten durch die FSV	17
Anhang E: Ablaufdiagramm zur Einrichtung von Fachschaftsräten	18

§ 1 Fachschaften

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 56 HG, NRW. Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gliedert sich in folgende Fachschaften:
 1. Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften,
 2. Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 3. Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften,
 4. Fachschaft der Fakultät für Maschinenbau,
 5. Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Eine Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder gemäß § 53 Absatz 2 und 3 HG, NRW.

§ 2 Satzung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft einer Fakultät kann sich eigenständig eine Fachschaftssatzung geben, die der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft nicht entgegenstehen darf. Im Zweifelsfall gelten die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Fachschaftssatzung wird von der Fachschaftsvertretung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt insbesondere:
 1. die Zusammensetzung, die Wahl und die Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe,
 2. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 3. die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehenen Mittel.
- (3) Die Fachschaftssatzung ist vor dem Beschluss dem AStA-Vorsitzenden vorzulegen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

§ 3 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvertretung (FSV),
 2. der Fachschaftsausschuss (FSA),
 3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsorgane haben dazu beizutragen, dass die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.
- (3) Die Amtszeit des FSA und der FSV beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10. des Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 4 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft. Sie kann in den Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen, die vom Fachschaftsausschuss auszuführen sind.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 2. die Fachschaftssatzung zu beschließen,
 3. den Fachschaftsausschuss zu wählen,
 4. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsausschusses einzeln zu entscheiden,
 5. die von Teilversammlungen eingerichteten Fachschaftsräte zu bestätigen,
 6. die Richtlinie für die Mittelzuweisung an die Fachschaftsräte zu beschließen,
 7. den FSA zu kontrollieren.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beträgt in Fachschaften mit
bis zu 1000 Studierenden 15,
bis zu 2000 Studierenden 21,
mit über 2000 Studierenden 27.
- (4) Die Fachschaftsvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin führen die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und berufen diese ein.
- (5) Pro Semester soll mindestens eine Sitzung der Fachschaftsvertretung stattfinden. Darüber hinaus muss die Fachschaftsvertretung einberufen werden, wenn der Fachschaftsausschuss zu wählen ist oder wenn
 1. die Fachschaftsvollversammlung,
 2. 5 v. H. der Mitglieder der Fachschaft,
 3. 20 v. H. der Mitglieder der Fachschaftsvertretung,

4. der Fachschaftsausschuss,
 5. das Studierendenparlament
- dies schriftlich unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordern.
- (6) Die Fachschaftsvertretung fasst Beschlüsse, wenn dies nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (7) Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt es keine Geschäftsordnung, so gilt für Sitzungen der Fachschaftsvertretung die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 5 Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss vertritt die Fachschaft nach innen und nach außen. Er ist ausführendes Organ der Fachschaftsvertretung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. die Vertretung der Fachschaft innerhalb der Hochschule,
 2. die Koordination der Aufgaben der Fachschaft mit den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsausschüssen der anderen Fachschaften,
 3. die Förderung der Arbeit der Fachschaftsräte,
 4. die Verwaltung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehen Mittel.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende,
 2. der oder die stellvertretende Vorsitzende,
 3. ein hauptverantwortlicher Finanzbeauftragter oder eine hauptverantwortliche Finanzbeauftragte.
- (4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind die Mitglieder des Fakultätsrates derjenigen Fakultät, dessen Mitglieder die Fachschaft bilden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der durch Absatz 3 gegebenen Reihenfolge einzeln von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Erreicht ein

Kandidat oder eine Kandidatin im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Erreicht der Kandidat oder die Kandidatin auch hier nicht die geforderte Mehrheit, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend ist.

- (6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist nur durch Wahl eines neuen Mitglieds möglich.
- (7) Der oder die Vorsitzende der Fachschaftsvertretung und seine/ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin können nicht dem Fachschaftsausschuss angehören.
- (8) Die innerhalb der Fakultät angebotenen Studiengänge sollen durch die Mitglieder des Fachschaftsausschusses repräsentativ vertreten sein. Die Fachschaftssatzung kann dazu ein Vorschlagsrecht für die stimmberechtigten Mitglieder oder die Wahl von weiteren Mitgliedern des Fachschaftsausschusses vorsehen.
- (9) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass ein Mitglied der Fachschaftsvertretung durch die Wahl in den Fachschaftsausschuss aus der Fachschaftsvertretung ausscheidet und die Fachschaftsvertretung gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft ergänzt wird. Wenn die Fachschaftssatzung nichts anderes vorsieht, so sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung die Mitglieder des zu entlastenden Fachschaftsausschusses von sämtlichen Abstimmungen, die die Entlastung betreffen, ausgeschlossen.
- (10) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind die Sprecher der Fachschaft. Ihre Namen sind unverzüglich nach der Wahl innerhalb der Universität zu veröffentlichen. Ihre Namen und Kontaktdaten sind dem AStA schriftlich anzuzeigen.
- (11) Der/Die Vorsitzende des Fachschaftsausschusses hat Beschlüsse oder Maßnahmen der Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsausschusses oder der Fachschaftsvollversammlung sofern sie das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterrichten. Wird auch auf Beanstandung des/der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses hin keine Abhilfe geschaffen, so ist von diesem/dieser das Präsidium der Universität Paderborn zu unterrichten.

§ 6 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse in den Angelegenheiten der Fachschaft, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachschaftsorgane fallen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung geleitet. Kann der oder die Vorsitzende die Sitzung nicht leiten, so wählt die Fachschaftsvollversammlung zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die nicht dem Fachschaftsausschuss angehören darf.
- (4) Der Fachschaftsausschuss führt die Geschäfte der Fachschaftsvollversammlung. Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein, wenn
 1. 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder,
 2. die Fachschaftsvertretung,
 3. oder das Studierendenparlament, dies unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordern;
 4. auf eigenen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung,
 5. auf Beschluss des Fachschaftsausschusses.
- (5) Besteht kein Fachschaftsausschuss, so wird die Fachschaftsvollversammlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Fachschaftsvertretung einberufen.
- (6) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung durch Aushang an den bekannten und stark frequentierten Stellen der Fakultät erfolgen.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse, wenn dies durch die Fachschaftssatzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (8) Ansonsten gilt für die Fachschaftsvollversammlung die Geschäftsordnung, die für die Vollversammlung der Studierendenschaft gilt.
- (9) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 v. H. der Mitglieder der Fachschaft anwesend sein.

§ 7 Vollversammlung für bestimmte Studiengänge (Teilversammlung)

- (1) Falls notwendig, kann eine Vollversammlung nur für die Studierenden bestimmter Studiengänge innerhalb der Fachschaft einberufen werden. Diese Gruppe von Studierenden wird im Folgenden als Teilfachschaft bezeichnet. Für diese Teilversammlung gelten die Vorschriften des

§ 6 entsprechend. Aus der Einladung muss eindeutig hervorgehen, auf welche Studiengänge oder welchen Fachschaftsrat sich die Versammlung bezieht.

- (2) Die Teilversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, die, wenn in der Fachschaftssatzung keine andere Regelung vorgesehen ist, nicht dem zugeordneten Fachschaftsrat angehören darf.
- (3) Der zugeordnete Fachschaftsrat führt die Geschäfte der Fachschaftsvollversammlung. Er beruft die Teilversammlung ein. Besteht kein zugeordneter Fachschaftsrat, so kann die Teilversammlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachschaftsausschusses einberufen werden.
- (4) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 v. H. der Mitglieder der Teilfachschaft anwesend sein.

§ 8 Fachschaftsräte

- (1) Um die unterschiedlichen Interessen der Studierenden innerhalb einer Fachschaft wahrnehmen zu können, kann die Fachschaft einen oder mehrere Fachschaftsräte einrichten. Die Einrichtung erfolgt zeitlich befristet oder dauerhaft. Eine zeitlich befristete Einrichtung erfolgt durch Beschluss der entsprechenden Teilversammlung oder der Fachschaftsvertretung. Eine dauerhafte Einrichtung bedarf der Aufnahme in die Satzung der Fachschaft. Fachschaftsräte sollen nur bei Bedarf eingerichtet werden und ihre Einrichtung soll in regelmäßigen Abständen durch die Fachschaftsvertretung evaluiert werden.
- (2) Fachschaftsräte werden für einzelne Studiengänge oder Gruppen von ähnlichen Studiengängen eingerichtet. Aus dem Namen des Fachschaftsrates muss die Zuständigkeit eindeutig hervorgehen.
- (3) Gibt es für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang innerhalb der Fachschaft keinen zuständigen Fachschaftsrat, so haben sämtliche Organe und Fachschaftsräte dieser Fachschaft die Interessen der Studierenden dieses Studiengangs wahrzunehmen.
- (4) Fachschaftsräte bestehen aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als Sprecher.
- (5) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates sollen jeweils auf einer Teilversammlung derjenigen Studierenden der Fachschaft bestimmt werden, für die der Fachschaftsrat zuständig ist. In der

Einladung zur Teilversammlung muss die Wahl des Fachschaftsrates angekündigt sein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Teilversammlung erfolgen. Über die Teilversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthält und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Während der Teilversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift beizufügen ist. Die Niederschrift ist der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten. Die Wahlergebnisse sind an den bekannten und stark frequentierten Stellen der Fakultät zu veröffentlichen.

- (6) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsräte abweichend von Absatz 5 von den Studierenden direkt gewählt werden. Voraussetzung ist, dass eine freie, gleiche und geheime Wahl gewährleistet werden kann. Für die Durchführung der Wahlen ist die gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft von der Fachschaftsvertretung gewählte Wahlleitung zur Fachschaftsvertretung zugleich zuständig. Wurde keine Wahlleitung gewählt, ist der Fachschaftsausschuss für die Durchführung der Wahlen zuständig. Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Fachschaftsvertretung abweichend von Satz 3 eine Wahlleitung für die Wahl zu den Fachschaftsräten wählt. Für neu eingerichtete Fachschaftsräte besteht im Zeitraum von 12 Monaten nach Einrichtung unbenommen der Regelungen der Fachschaftssatzung nach Satz 1 die Möglichkeit die Mitglieder der neu eingerichteten Fachschaftsräte auf einer Teilversammlung gemäß Absatz 5 zu wählen. Das Protokoll der Wahl sowie das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ist der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten.
- (7) Die Einrichtung eines Fachschaftsrates durch eine Teilversammlung bedarf der Bestätigung durch die Fachschaftsvertretung. Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Teilversammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (8) Die eingerichteten Fachschaftsräte werden mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachschaft beauftragt, die ihre entsprechende Teilfachschaft betreffen.

§ 8a Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist ein beratendes Gremium. Sie ist kein Organ.
- (2) Durch die FSRK wirken die Fachschaften an den Regelungen und der Organisation der Studierendenschaft der Universität Paderborn mit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. Koordination der Fachschaftsräte.

2. Stellungnahme bei Änderung der Satzung in die Fachschaften betreffenden Belangen, Änderung der Wahlordnung oder Änderung der Fachschaftsrahmenordnung.
 3. Stellungnahme zur Mittelzuweisung an die Fachschaften gemäß § 18 der Satzung.
 4. Sie ist zentraler Ansprechpartner in allen Belangen, welche die Fachschaften betreffen. Die Beratung der Gremien der studentischen und universitären Selbstverwaltung, sowie des Studentenwerks werden von ihr wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder der FSRK werden durch die einzelnen Fachschaftsräte für die Amtszeit vom 1. 10. bis 30. 9. des Folgejahres bestellt. Ein Mitglied der FSRK kann durch den jeweiligen Fachschaftsrat auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung eines Mitgliedes erfolgt einvernehmlich und ohne Wahl durch den Vorsitz eines Fachschaftsrates und ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Näheres kann die Fachschaftssatzung regeln. Sie kann insbesondere eine Wahl und Abwahl regeln.
- (4) Jeder Fachschaftsrat hat genau zwei Stimmen und zwei Mitglieder in der FSRK. Die Stimmen eines Fachschaftsrates können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder abgegeben werden. Ist nur ein Mitglied anwesend, so kann es unbeschadet hiervon seine Stimme abgeben und die zweite Stimme verfällt.
- (5) Den Vorsitz der FSRK hat ein von der FSRK für ein Semester als Vorstand gewählter Fachschaftsrat. Eine Wiederwahl des Fachschaftsrates soll frühestens nach 4 Semestern erfolgen.
- (6) Die Fachschaftsvertretungen zeigen dem Vorsitz der FSRK die eingerichteten Fachschaftsräte ihrer Fakultät schriftlich an.
- (7) Der Vorstand der FSRK kann einen Verantwortlichen für die Organisation der FSRK bestimmen, andernfalls wird diese Aufgabe vom Vorsitz dieses Fachschaftsrates wahrgenommen. Der Vorstand der FSRK hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Einberufung der FSRK,
 2. öffentliche Bekanntmachung der Einladung,
 3. Einladung der Fachschaftsräte zur Sitzung der FSRK,
 4. Organisation eines Raumes und eines Protokollanten,
 5. Leitung der Sitzungen der FSRK,
 6. Veröffentlichung der Protokolle,
 7. Berichte an die Studierendenschaft,

8. Vertretung der FSRK gegenüber dem Studierendenparlament und der Universität.
- (8) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Fachschaftsräte nach Absatz 3 durch Mitglieder vertreten sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung. Die FSRK tagt öffentlich.
- (10) Auf Antrag des Vorstandes der FSRK leistet der AStA der FSRK organisatorische Unterstützung.
- (11) Die FSRK tagt mindestens einmal pro Semester. Eine Sitzung ist insbesondere einzuberufen bei:
1. Antrag mindestens zweier Fachschaftsräte,
 2. auf Antrag des AStA unter schriftlicher Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes.
- (12) Stellt das Studierendenparlament auf Antrag eines Fachschaftsrates die dauerhafte Handlungsunfähigkeit des Vorstandes der FSRK fest, so ist das Präsidium des Studierendenparlamentes verpflichtet, umgehend eine Sitzung der FSRK zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl übernimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes kommissarisch das Amt des Vorstandes.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gewählt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt eine Wahlleitung und einen Wahlaufsichtsausschuss, welche die ihnen laut Wahlordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Besteht keine Fachschaftsvertretung oder hat diese bis zum in der Wahlordnung vorgesehenen Zeitpunkt keine Wahlleitung bestimmt, so ist dieses vom Fachschaftsausschuss zu übernehmen. Bestehen keine gewählten Fachschaftsorgane so kann der AStA die Aufgaben der Wahlleitung ersatzweise wahrnehmen.
- (3) Für die Konstituierung der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses ist der oder die Vorsitzende des Organs zuständig, welches das Gremium gewählt hat. Bei der Fachschaftsvollversammlung ist dies der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin.
- (4) Näheres regelt die Fachschaftssatzung. Die Fachschaftssatzung kann insbesondere vorsehen, dass die in der Fakultät angebotenen Studiengänge durch die Mitglieder der Fachschaftsvertretung repräsentativ vertreten sein müssen. Hierzu kann die Fachschaftssatzung

vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in getrennten Wahlkreisen gewählt werden. Die Wahlkreise sind in der Wahlbekanntmachung aufzuführen. Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlkreisen muss eindeutig und jederzeit nachvollziehbar sein.

§ 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Fachschaften erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Zuweisungen aus den Mitteln der Studierendenschaft. Bei der Festlegung der Höhe der Zuweisung an die einzelnen Fachschaften ist die Anzahl der Mitglieder der Fachschaften zu berücksichtigen.
- (2) Die Mittel sind im Haushaltsplan der Studierendenschaft gesondert auszuweisen und als zur Selbstbewirtschaftung durch die Fachschaften zu kennzeichnen. Umgehend nach in Kraft treten des Haushaltsplans werden die Mittel in voller Höhe vom Finanzreferenten des AStA an die Fachschaften überwiesen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung soll zu Beginn jeder Legislaturperiode eine Richtlinie beschließen, welche die geplanten Ausgaben für die Aufgaben der Fachschaft enthält und die Grundzüge der Zuweisung von Mitteln an die Fachschaftsräte regelt. Im Rahmen dieser Richtlinie verwaltet der oder die den hauptverantwortliche Finanzbeauftragte die Mittel selbstständig und in eigener Verantwortung.
- (4) Der oder die hauptverantwortliche Finanzbeauftragte des Fachschaftsausschusses ist dem Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsvollversammlung gegenüber auskunftspflichtig in Angelegenheiten, die die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel betreffen. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist berechtigt, in die Haushaltsunterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten dürfen nicht Mitglied des Haushaltsausschusses sein.

§ 11 Übergangsbestimmung

- (1) Solange sich eine Fachschaft noch keine Satzung gegeben hat, gelten folgenden Übergangsbestimmungen:
 - a) Im Falle der Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften werden die Fachschaftsräte im Sinne des § 8 Absatz 6 direkt gewählt.
 - b) Im Falle der Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden die Fachschaftsräte im Sinne des § 8 Absatz 6 direkt gewählt.

- c) Im Falle der Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik werden die Fachschaftsräte im Sinne des § 8 Absatz 6 direkt gewählt.

§ 11a Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen

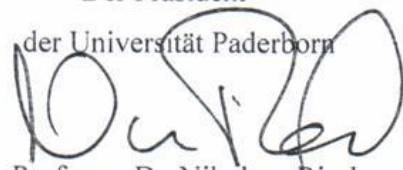
- (1) Satzung und Ordnungen einer Fachschaft treten gemäß § 53 Absatz 4 Hochschulgesetz NRW am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Dies betrifft sowohl Neufassungen als auch Änderungen.
- (2) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung muss unverzüglich nach Beschlussfassung durch die Fachschaftsvertretung die Veröffentlichung in die Wege leiten.
- (3) Der Antrag auf Veröffentlichung ist schriftlich an das Präsidium der Universität Paderborn zu richten und bei der akademischen Gremienbetreuung der Universität Paderborn einzureichen.
- (4) Formelle und technische Richtlinien der akademischen Gremienbetreuung sind vom Vorsitz der Fachschaftsvertretung zu beachten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt auf Beschluss des 40. Studierendenparlaments vom 25. April 2012 und vom 23. Mai 2012 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Sie tritt an die Stelle der vom 31. Studierendenparlament am 11. Juni 2003 beschlossenen Fachschaftsrahmenordnung.

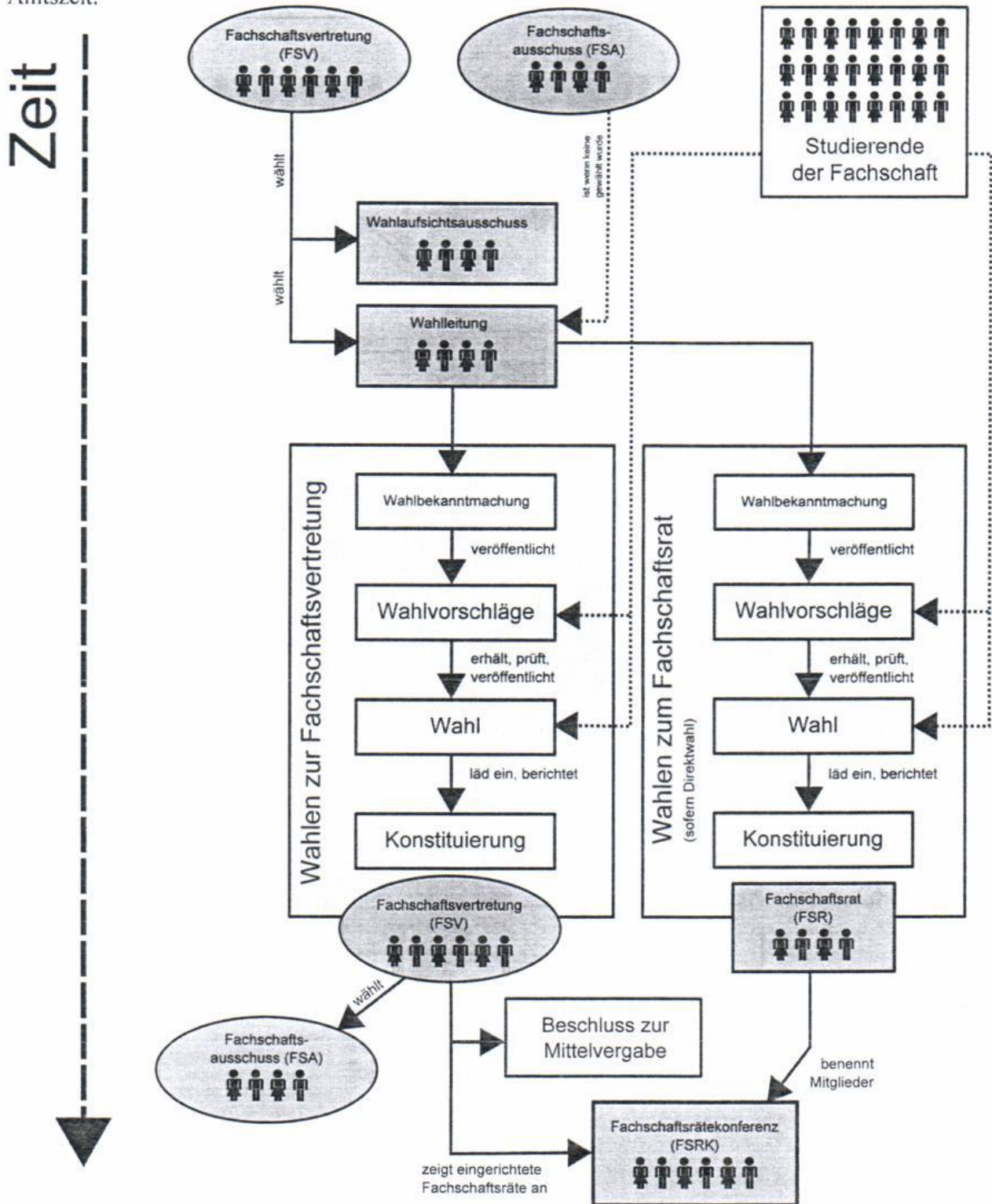
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 25. April 2012 und 23. Mai 2012 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 23. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang B: Organisationsdiagramm der Fachschaftsgremien

Dieses Diagramm illustriert wichtige Abläufe innerhalb einer Fachschaft während einer Amtszeit.



Anhang C: Bestellung von Delegierten in die FSRK

Muster zu § 8a FSRO für die Bestellung von Delegierten für die FSRK durch einen Fachschaftratsrat.

Bestellung von Delegierten in die FSRK

Der Fachschaftratsrat _____

der Fakultät _____ bestellt

1. _____

2. _____

als Delegierte in die Fachschaftratsrätekonferenz für die einjährige Amtszeit vom 1.10.20__

bis zum 30.10.20__.

Unterschrift: _____

die/der Vorsitzende/Stellvertretende Vorsitzende des Fachschaftratsrates

Datum: _____

Anhang D: Bekanntgabe von Fachschaftratsräten durch die FSV

Muster zu § 8a FSRO zur Bekanntgabe der eingerichteten Fachschaftratsräte einer Fachschaft.

Bekanntgabe von Fachschaftratsräten

Die Fachschaftratsvertretung _____ gibt die eingerichteten

Fachschaftratsräte im Sinne des § 8 Absatz 1 der Fachschaftratsrahmenordnung für den

Zeitraum _____ bis _____ bekannt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

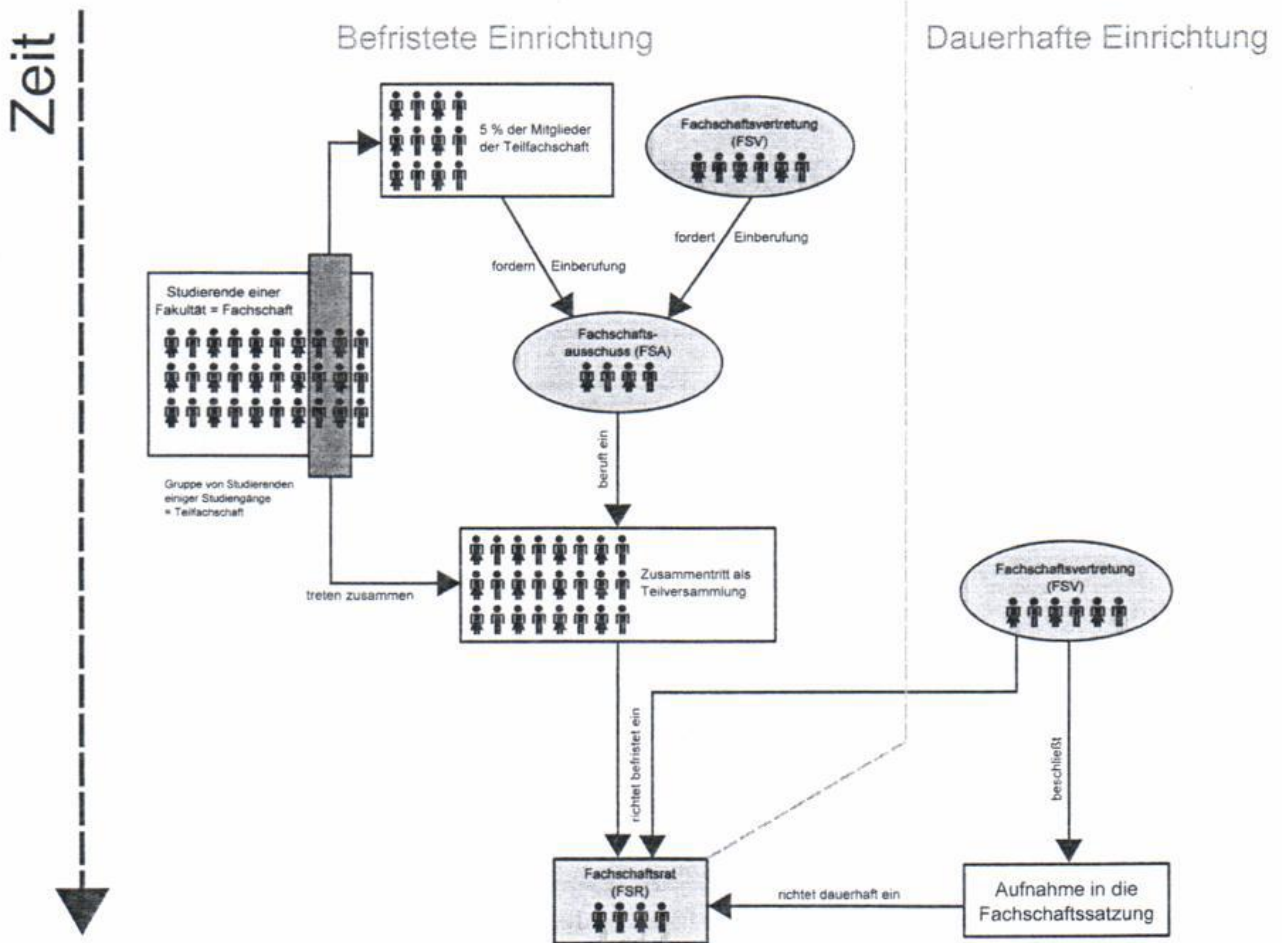
Unterschrift: _____

die/der Vorsitzende der Fachschaftratsvertretung

Datum: _____

Anhang E: Ablaufdiagramm zur Einrichtung von Fachschaftsräten

Dieses Diagramm illustriert wichtige Abläufe zur Einrichtung von Fachschaftsräten.



Die dargestellten Wege zur Einberufung einer Teilversammlung stellen nur einen Ausschnitt der von der Fachschaftsrahmenordnung an sich ermöglichten Wege dar.

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**